

**Synopse zur 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld vom 20.12.2004**

Alt (4. Änderungssatzung)	Neu	Begründung / Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>AUFGABEN UND ZIELE, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ABFALLARTEN</b></p> <p>(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Förderung der Abfallvermeidung,</li> <li>- die Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,</li> <li>- die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (Recycling),</li> <li>- die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),</li> <li>- die Beseitigung von Abfällen.</li> </ul> <p>(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, des Beförderns, sowie des Behandelns, Lagerns und Ablagerns.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben gehört die Information und</p>	<p>(3) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung,</p>	<p>Präzisierung/Erweiterung der informellen Aufgaben der Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungs-</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).</p> <p>(4) Die Stadt betreibt zur Erfüllung dieser Aufgaben eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen (sog. beauftragte Dritte).</p> <p>(5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Glas erfolgt durch die Betreiber der privatwirtschaftlich organisierten Dualen Systeme (sog. Systembetreiber). Die Sammlung gebrauchter Leichtverpackungen und stoffgleicher Nichtverpackungen erfolgt gemäß Abstimmungsvereinbarung nach § 6 Abs. 4 Verpackungsverordnung (VerpackV) in gemeinsamer Verantwortung mit den Systembetreibern innerhalb fest aufgeteilter Gebietsstrukturen.</p> <p>(6) Die Stadt ist berechtigt, für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten einen Benutzungszwang vorzuschreiben, wenn überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle erfordern (§ 17 Abs. 1 Satz 3 KrWG). Wann diese Interessen vorliegen, kann in dieser Satzung oder gesondert bestimmt werden.</p> <p>(7) Restmüll aus privaten Haushalten ist nicht</p>	<p>Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung) sowie die Initiierung, Unterstützung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen zur Förderung der Vermeidung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen.</p>	<p>träger gemäß der veränderten fünfstufigen Entsorgungshierarchie in § 6 Abs. 1 KrWG</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>verwertbarer Siedlungsabfall zur Beseitigung, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(8) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S.3379) aufgeführt sind, insbesondere</p> <p>a) Gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</p> <p>b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 7 genannten Abfälle.</p>		

**§ 4****GETRENNTHALTUNG VON ABFÄLLEN**

Soweit die öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung genutzt werden, sind verwertbare Abfälle gem. Ziff. 1 – 5 wie folgt zu trennen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen:

1. Hohlgläser sind zu den aufgestellten Altglascontainern (§ 14) zu bringen.
2. Nicht verunreinigtes Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe aus Haushaltungen sind den Papiertonnen zuzuführen. Zusätzlich anfallendes Altpapier kann in die Depotcontainer auf den Wertstoffhöfen (§ 18 Abs. 3) gebracht werden.
3. Leichtverpackungen (LVP) sowie stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) sind den Wertstofftonnen bzw. in genehmigten Ausnahmefällen den zugeteilten Wertstoffsäcken (s. § 8 Abs. 2 Nr. 10) zuzuführen. Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen. Stoffgleiche Nichtverpackungen sind mülltonnengängige Produkte aus privaten Haushalten, die überwiegend aus Metall, Kunststoffen oder Verbunden bestehen. Die Stadt Bielefeld erteilt hierzu entsprechende Informationen.

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>4. Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sind entweder auf dem Wohngrundstück zu kompostieren oder in Biotonnen zur Abfuhr bereit zu stellen. Darüber hinausgehende Mengen können an den Wertstoffhöfen angeliefert werden. Kompostierbare Abfälle sind pflanzliche Haus- und Küchenabfälle wie z.B. Obst- und Gemüsereste (jedoch keine Reste gekochter oder anderweitig zubereiteter Speisen, die in den Restmüllbehälter einzufüllen sind), Tee- und Kaffeesatz mit Filtertüten, alle pflanzlichen Gartenabfälle wie Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Kleinmengen an Papier (z.B. Küchenrolle, Zeitungspapier außer Kunstdruckpapier, Papiertaschentücher). Kompostierbare Abfälle dürfen nicht in Abfallbeuteln in die Biotonne eingefüllt werden. Kompostierbare Stoffe sind so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht besteht.</p> <p>5. Für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen gelten die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Sie dürfen nicht dem Restmüll zugeführt werden. Sie sind vorzugsweise an den Einzelhandel zurückzugeben, den Wertstoffhöfen (§ 18 Abs. 3) oder der Sperrgutabfuhr (§ 15) zuzuführen. Die Wertstoffhöfe sind zugleich Sammelstellen im Sinne des § 9 ElektroG.</p> <p>6. Werden Trennpflichten insbesondere bei der Papiertonne, Biotonne oder Wertstofftonne verletzt, so erfolgt die Entleerung des beanstandeten Behälters als Restmüllsonderleerung, für die ein Entgelt nach § 23 erhoben wird.</p>	<p>4. <b>Bioabfälle</b> aus privaten Haushaltungen sind entweder auf dem Wohngrundstück zu kompostieren oder in Biotonnen zur Abfuhr bereit zu stellen. Darüber hinausgehende Mengen können an den Wertstoffhöfen angeliefert werden. <b>Auf den Wohngrundstücken kompostierbare Abfälle</b> sind pflanzliche Haus- und Küchenabfälle wie z.B. Obst- und Gemüsereste, Tee- und Kaffeesatz mit Filtertüten, alle pflanzlichen Gartenabfälle wie Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Kleinmengen an Papier (z.B. Küchenrolle, Zeitungspapier außer Kunstdruckpapier, Papiertaschentücher). <b>In der Biotonne sind zusätzlich Reste gekochter oder anderweitig zubereiteter fester Speisen aus Privathaushalten zugelassen (Nahrungs- und Küchenabfälle).</b> <b>Bioabfälle</b> dürfen nicht in Abfallbeuteln in die Biotonne eingefüllt werden. <b>Sie</b> sind so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht besteht.</p> <p>5. Für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen gelten die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Sie dürfen nicht dem Restmüll zugeführt werden. Sie sind vorzugsweise an den Einzelhandel zurückzugeben, den Wertstoffhöfen (§ 18 Abs. 3) oder der Sperrgutabfuhr (§ 15) zuzuführen. Die Wertstoffhöfe sind zugleich Sammelstellen im Sinne <b>des § 13 ElektroG</b></p> <p>6. Werden Trennpflichten insbesondere bei der <b>getrennten Papier-, Bioabfall- oder Wertstoffsammlung</b> verletzt, so erfolgt die <b>Entleerung der beanstandeten Tonne oder des beanstandeten Sackes</b> als</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung / Präzisierung</p> <p>Die Vorgaben des Abfallwirtschaftsplanes des Landes NRW geben vor, dass auch Speisereste in der Biotonne zu sammeln sind. Da seit 2016 der Abfall aus der Biotonne komplett in die Vergärung geht, ist dies technisch auch problemlos möglich. Die Formulierung lässt die Wahl, ob Speisereste in die Biotonne gegeben werden, da die Klammer in der alten Fassung gestrichen wird. Es ist weiterhin zulässig, Speisereste in den Restmüll zu geben. Weiterhin wird präzisiert, dass die Biotonne nicht als gewerbliche Speiserestetonne in der Gastronomie benutzt werden kann.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
	<p>Restmüllsonderleerung, für die ein Entgelt nach § 23 erhoben wird. Im Wiederholungsfall kann die Stadt die Tonnen bzw. Säcke der betroffenen Fraktionen einziehen und durch gebührenpflichtige Restmülltonnen ersetzen. Dies entbindet die Anschlusspflichtigen nicht von ihren Pflichten gem. Satz 1.</p>	<p>Begründet das Recht der Stadt, bei fortwährenden massiven Fehlwürfen, diese Tonnen dauerhaft durch gebührenpflichtige Restmülltonnen zu ersetzen. Zugleich wird klargestellt, dass dies rechtlich trotzdem keine Entlassung aus der Pflicht zur Trennung der Abfälle bedeutet.</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>AUSNAHMEN / BEFREIUNGEN VOM BENUTZUNGSZWANG</b></p> <p>(1) Der Benutzungszwang besteht nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit Abfälle nach § 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,</li> <li>- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.</li> <li>- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige <b>gewerbliche</b> Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.</li> </ul> <p>(2) Vom Benutzungszwang ist befreit,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wer als Erzeugerin / Erzeuger oder Besitzerin / Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten nachweist, dass sie / er Abfälle selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung),</li> <li>- wer als Erzeugerin / Erzeuger oder Besitzerin / Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass er / sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige <b>gewerbliche</b> Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.</li> </ul>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>Abfallentsorgung nicht erfordern,  - wer nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Genehmigung für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen erhalten hat.</p> <p>(3) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben schlüssig darzulegen, dass sie fachlich und technisch in der Lage sind, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Wege der Eigenkompostierung gem. § 4 Ziff. 4 zu verwerten. Dies ist in einer schriftlich verbindlichen Erklärung gegenüber der Stadt zu versichern.</p> <p>(4) Die Stadt ist berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen der o.g. Ausnahme- und Befreiungstatbestände vor Ort zu überprüfen (§ 21).</p>	<p>(3) Im Falle der Eigenkompostierung gem. § 4 Ziff. 4 haben Anschluss- und Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar darzulegen, dass sie fachlich und technisch in der Lage sind, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Die Eigenkompostierung ist in einer schriftlich verbindlichen Erklärung gegenüber der Stadt zu versichern.</p>	<p>Redaktionelle Änderung sowie Präzisierung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>ABFALLBEHÄLTER ABFALLSÄCKE UND</b> <b>ABFALLSAMMELSTELLEN</b></p> <p>(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) und Abfälle zur Verwertung voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.</p> <p>(2) Für das Einsammeln und Befördern sind folgende Abfallbehälter zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fahrbare 120-l-Großbehälter mit 60-l-Einsatz</li> <li>2. Fahrbare Großbehälter mit 120 l Fassungsvermögen</li> <li>3. Fahrbare Großbehälter mit 240 l Fassungsvermögen</li> <li>4. Fahrbare Großbehälter mit 660 l Fassungsvermögen</li> <li>5. Fahrbare Großbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen</li> <li>6. Fahrbare Großbehälter ab 1.100 l bis höchstens 5000 l Fassungsvermögen</li> <li>7. Mulden ab 4,4 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen</li> <li>8. Für kompostierbare Abfälle (§ 4 Ziff. 4) sind Abfallbehälter nach Ziff. 1. bis 5. mit grünem Deckel oder Clip zugelassen, die besonders gekennzeichnet sind (Biotonne).</li> <li>9. Für die Sammlung von Altpapier (§ 4 Ziff. 2.) sind Abfallbehälter nach Ziff. 2. bis 5. mit blauem Deckel oder Clip und entsprechender Kennzeichnung zu</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>ABFALLBEHÄLTER, ABFALLSÄCKE UND</b> <b>ABFALLSAMMELSTELLEN</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>benutzen (Papiertonne). Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für Papiertonnen der vorbezeichneten Größe vorhanden, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin von einer Aufstellung abgesehen werden. Wird von einer Aufstellung abgesehen, ist das Altpapier zu den Wertstoffhöfen (§ 18 Abs. 3) zu bringen.</p> <p>10. Für Wertstoffe (§ 4 S. 1 Nr. 3) sind Abfallbehälter nach Ziff. 3. bis 5. mit gelbem Deckel oder Clip und entsprechender Kennzeichnung zu nutzen (Wertstofftonne). Auf Antrag teilt die Stadt Bielefeld Wertstoffsäcke zu, wenn nachweislich aus Platzmangel die Aufstellung einer/mehrerer Wertstofftonne/n nicht möglich ist.</p> <p>(3) Sind beim Inkrafttreten dieser Satzung die unter Abs. 2 Ziffer 4. und 5. aufgeführten Abfallbehälter mit Zulassung der Stadt schon benutzt worden, können sie ohne erneute Zulassung weiter benutzt werden.</p> <p>(4) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Restmüllsäcken eignen, dürfen ausschließlich von der Stadt zugelassene Restmüllsäcke (Farbe: grau; Aufdruck: „Stadt Bielefeld, Müllabfuhr“) benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Restmüllbehältern zugebunden bereitgestellt sind.</p> <p>(5) Für Grundstücke, die mit einem Müllsammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können (§ 12 Abs. 5), kann die Stadt vorschreiben,</p>	<p>(5) Für Grundstücke, die mit einem Müllsammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können (§ 12 Abs. 5), kann die Stadt vorschreiben, dass</p>	

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>dass statt Behältern für Abfälle die von der Stadt für die jeweilige Fraktion ausgegebenen Säcke zu verwenden sind.</p> <p>(6) Die Stadt kann zentrale Abfallsammelstellen für Restmüll, Wertstoffe und ggf. Sperrgut für angeschlossene Grundstücke festlegen, soweit dies insbesondere aus rechtlichen, baulichen oder technischen Gründen notwendig ist. An den Abfallsammelstellen werden für die vorgesehenen Abfallfraktionen entsprechende Behälter bereitgestellt. Abfallerzeugerinnen und -erzeuger sowie Abfallbesitzerinnen und -besitzer haben den auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Abfall zu den zentralen Sammelstellen zu bringen. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.</p>	<p>statt Behältern für Abfälle die von der Stadt für die jeweilige Fraktion ausgegebenen Säcke zu verwenden sind. <b>Es werden Abfallsäcke mit 60 l Fassungsvermögen ausgegeben, deren Anzahl sich nach dem für das Grundstück ermittelten Abfallvolumen richtet.</b></p>	<p>Präzisierung aus Gründen der Rechtssicherheit nicht nur auf das Volumen der einzelnen Säcke bezogen, sondern auch auf das grundstücksbezogenen Gesamtvolumen.</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>ANZAHL UND GRÖÖE DER ABFALLBEHÄLTER</b></p> <p>(1) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben unter Beachtung der Festsetzungen über den Standplatz und die Häufigkeit der Entleerung Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe anzufordern, dass sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausreichen, den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufzunehmen. Anzahl und Größe sind ferner danach zu bestimmen, dass die Abfallbehälter ohne Störung des Verkehrs zum Entleeren bereitgestellt werden können.</p> <p>(2) Für Restmüll ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen abhängig. Das Restmüllbehältervolumen beträgt pro gemeldeter Person und Woche mindestens 7,5 Liter. Die Zuteilung des Behältervolumens auf einem Grundstück ist so vorzunehmen, dass ein mindestens der Restmüllmenge entsprechender Abfallbehälter nach § 8 Abs. 2 eingesetzt wird. Hierbei ist grundsätzlich von einer 14-täglichen Abfuhr nach § 12 Abs. 1 auszugehen.</p> <p>(3) Der Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 1 (Spartonne) kann nur dann zugelassen werden, wenn sich auf dem Grundstück kein weiterer Behälter derselben Abfallart mit Ausnahme der Saisonbiotonne gem. § 9 Abs. 8 befindet. Befinden sich getrennte wirtschaftliche Einheiten auf einem Grundstück, können im Einzelfall nach Prüfung durch die Stadt Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>(4) Bei angeschlossenen Grundstücken, auf</p>		

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>denen gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Beseitigung aus den in Anlage 3 bestimmten sonstigen Herkunftsbereichen anfallen, bestimmt die Stadt die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Größe und die Anzahl der bereitzuhaltenden Abfallbehälter und -großbehälter grundsätzlich in jedem Einzelfall nach den von den Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern für die Ermittlung des Behältervolumens gemäß § 20 Abs. 3 mitgeteilten Angaben unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten.</p> <p>Als Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche zu Grunde gelegt. Die branchenspezifische Gewichtung wird nach den Regelungen in Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.</p> <p>Wird festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest- Behältervolumen nicht ausreicht, so haben sowohl Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer als auch Abfallbesitzerinnen und -besitzer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.</p> <p>Fehlen die für die Ermittlung der Abfallmenge erforderlichen Angaben der Abfallbesitzerinnen und -besitzer oder sind die Angaben unvollständig bzw. nicht nachvollziehbar, kann die Stadt für die Abfuhr der in Satz 1 genannten Abfälle den Behälterbedarf vorläufig schätzen und festlegen.</p> <p>Bei gemischt genutzten Grundstücken (z.B. Wohn- und Gewerbenutzung) wird das erforderliche Behältervolumen nach den vorgenannten Grundsätzen getrennt</p>		

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>ermittelt. Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 und die Bildung von Abfallgemeinschaften i.S. des § 10 Abs. 1 ist möglich.</p> <p>(5) Bei Nachweis der Nutzung geeigneter Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder einer wesentlichen Änderung der für die Ermittlung des Behältervolumens nach § 20 Abs. 3 maßgeblichen Angaben kann ein geringeres Behältervolumen beantragt werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Nach § 7 Satz 4 der GewAbfV ist mindestens ein Restabfallbehälter mit kleinstem zugelassenen Behältervolumen für gewerbliche Siedungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV zu benutzen, soweit nicht der Nachweis geführt wird, dass keine überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung anfallen.</p> <p>(6) Das erforderliche Behältervolumen für Biotonnen richtet sich nach der Menge des regelmäßig 14-täglich auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfalls.</p> <p>(7) Das erforderliche Behältervolumen für Papiertonnen richtet sich grundsätzlich nach der Menge des regelmäßig vierwöchentlich auf dem Grundstück anfallenden Altpapiers. Es ist mindestens eine 120-l-Papiertonne zu benutzen. Bei darüber hinausgehendem Bedarf wird ein Volumen von mindestens 40 Litern bei vierwöchentlicher Leerung pro gemeldeter Person angenommen. Bei gemischt genutzten Grundstücken bzw. Gewerbestandstücken darf das Verhältnis</p>		

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>von 4:1 Papierbehältern zu den vorhandenen Restabfallbehältern nicht überschritten werden</p> <p>(8) Eine Saisonbiotonne in den Größen nach § 8 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 kann sowohl zusätzlich zur Biotonne als auch auf Grundstücken mit Eigenkompostierung gem. § 7 Abs. 3 genutzt werden. Sie wird in der Zeit vom 15.04. bis 14.11. geleert. Die Saisonbiotonne ist schriftlich zu bestellen und verbleibt das ganze Jahr über auf dem Grundstück. Sie ist gekennzeichnet durch einen roten Deckel oder Clip.</p> <p>(9) Bei Biotonnen ist der kostenfreie Gefäßwechsel einmal jährlich möglich. Weitere Gefäßwechsel können nur gegen Entrichtung eines Entgeltes (§ 23) vorgenommen werden.</p> <p>(10) A) Das erforderliche Behältervolumen für Wertstofftonnen richtet sich grundsätzlich nach der Menge der regelmäßig vierwöchentlich auf dem Grundstück anfallenden in § 4 S. 1 Nr. 3 genannten Wertstoffe. Es ist mindestens eine 240-l-Wertstofftonne zu nutzen. Bei darüber hinausgehendem Bedarf wird ein Volumen von 20 l pro gemeldeter Person und Woche angenommen.</p> <p>B) Bei gemischt genutzten Grundstücken richtet sich das Volumen für den zu Wohnzwecken genutzten Teil des Grundstücks nach den in S. 1 bis 3 genannten Grundsätzen. Das darüber hinaus benötigte zusätzliche Behältervolumen für auf demselben Grundstück vorhandene und Haushaltungen vergleichbare Anfallstellen richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf. Haushaltungen vergleichbare Anfallstellen sind beispielsweise (vgl. § 3 Abs. 11</p>	<p>B) Bei gemischt genutzten Grundstücken richtet sich das Volumen für den zu Wohnzwecken genutzten Teil des Grundstücks nach den unter Buchstabe A) genannten Grundsätzen. Das darüber hinaus benötigte zusätzliche Behältervolumen für auf demselben Grundstück vorhandene und Haushaltungen vergleichbare Anfallstellen richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf. Haushaltungen vergleichbare Anfallstellen sind beispielsweise Gaststätten, Hotels,</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p><b>Verpackungsverordnung</b> Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten. Vergleichbare Anfallstellen sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die für die Entsorgung des Altpapiers bzw. die Entsorgung von Leichtverpackungen mit einem Behältervolumen von jeweils maximal 1.100 l auskommen.</p> <p>C) Die Aufstellung von Wertstofftonnen auf ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken ist ausgeschlossen. Auf gemischt genutzten Grundstücken ist die Nutzung von Wertstofftonnen durch Haushaltungen nicht vergleichbare Anfallstellen ausgeschlossen.</p> <p>D) Die in Ausnahmefällen nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 erfolgende Zuteilung der Wertstoffsäcke ist auf ein Volumen von 20 l pro gemeldeter Person und Woche begrenzt.</p> <p>E) Wird in Ausnahmefällen das vorgegebene Behältervolumen (20 Liter pro gemeldeter Person und Woche) auf Antrag niedriger festgelegt, kann ein späterer Gefäßwechsel, der zu einem höheren Behältervolumen führt, nur gegen Entrichtung eines Entgeltes gemäß § 23 vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn der Gefäßwechsel durch die Erhöhung der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl bedingt ist.</p> <p><b>F) Stellt die Stadt Bielefeld eine missbräuchliche Nutzung der</b></p>	<p>Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten. Vergleichbare Anfallstellen sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die für die Entsorgung des Altpapiers bzw. die Entsorgung von Leichtverpackungen mit einem Behältervolumen von jeweils maximal 1.100 l auskommen (vgl. § 3 Abs. 11 <b>Verpackungsverordnung</b>).</p> <p>Buchstabe F) wird gestrichen, Buchstabe G) wird zu Buchstabe F).</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Buchstabe F wird überflüssig durch die Präzisierungen in § 4 Nr. 6.</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>Wertstofftonne/- säcke i. S. o. g. Grundsätze fest, erfolgt die Leerung des/der beanstandeten Wertstoffbehälter/s bzw. Sackes/Säcke als entgeltpflichtige Sonderleerung gem. § 23.</p> <p>G) Die Stadt Bielefeld kann in begründeten Ausnahmefällen insbesondere zur Gewährleistung einer geordneten Abfuhr von diesem Absatz abweichende Regelungen mit Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern treffen.</p> <p>(11) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, oder wird gegen § 4 Ziff. 4 verstoßen, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter oder die Kürzung der Abfuhrintervalle zu dulden.</p>		

§ 12 ABFUHR	§ 12 ABFUHR	
<p>(1) Die Abfälle werden abgefahren:</p> <p>a) Restmüllbehälter grundsätzlich 14-täglich. In welchen Teilbereichen der Innenstadt eine wöchentliche Abfuhr erfolgt, wird von der Stadt festgelegt.</p> <p>b) Biotonnen sowie Saisonbiotonnen (im Leerungszeitraum) grundsätzlich 14-täglich.</p> <p>c) Papiertonnen grundsätzlich 4-wöchentlich, Großbehälter nach § 8 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 für Altpapier aus privaten Haushaltungen gegen Gebühr (§ 23) auch wöchentlich.</p> <p>d) Wertstofftonnen grundsätzlich vierwöchentlich. In welchen Teilbereichen eine abweichende Abfuhr erfolgt, wird von der Stadt Bielefeld festgelegt.</p> <p>(2) Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 sind zu den von der Stadt festgesetzten und bekannt gegebenen Abfuhrtagen / -zeiten (Abs. 4) am Rand der Fahrbahn so aufzustellen bzw. bereit zu legen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann mit näheren Maßgaben bestimmen, dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie ggf. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind. Anweisungen der Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung zur Wahl des Aufstellplatzes sowie zur Positionierung der</p>	<p>(1) Die Abfälle werden abgefahren:</p> <p>a) Restmüllbehälter grundsätzlich 14-täglich. In welchen Teilbereichen der Innenstadt eine wöchentliche Abfuhr erfolgt, wird von der Stadt festgelegt.</p> <p>b) Biotonnen sowie Saisonbiotonnen (im Leerungszeitraum) grundsätzlich 14-täglich.</p> <p>c) Papiertonnen grundsätzlich 4-wöchentlich, Großbehälter nach § 8 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 für Altpapier aus privaten Haushaltungen gegen Gebühr (§ 23) auch wöchentlich.</p> <p>d) Wertstofftonnen grundsätzlich vierwöchentlich. In den Teilbereichen der Innenstadt, in denen die Restmüllabfuhr nach Abs. 1 a) wöchentlich erfolgt, werden die Wertstofftonnen 14-täglich abgefahren.</p>	<p>Präzisierung</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>Abfallbehälter sind zu befolgen. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen; nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Abfallbehälter.</p> <p>(3) Mulden ab 4,4 m<sup>3</sup> Inhalt und Pressmulden werden nach Bedarf entleert. Die notwendige Entleerung ist der Stadt rechtzeitig (mindestens einen Werktag vorher) mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Festsetzung der Abfuhrtage/ -zeiten und jede Änderung wird jeweils rechtzeitig in geeigneter Weise (z. B. Abfallkalender, öffentliche Bekanntmachung) bekannt gegeben.</p> <p>(5) Liegen Grundstücke nicht an einer vom Müllsammelfahrzeug befahrenen Straße oder Straßenseite oder sind Grundstücke für das Müllsammelfahrzeug wegen zu geringer Breite der Fahrbahn oder mangelnder Befahrbarkeit der Straße (z.B. bei unbefestigten Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit) nicht erreichbar, so haben Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer die Abfallbehälter bzw. -säcke und sperrige Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Stelle zu bringen. Ausnahmen sind im Einzelfall zu regeln.</p> <p>(6) In besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. extremen Witterungsbedingungen, kann die Stadt Bielefeld zur Sicherstellung der Abfallentsorgung von den vorstehenden Regelungen abweichen.</p>		

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>STANDPLÄTZE UND TRANSPORTWEGE FÜR</b> <b>ABFALLGROßBEHÄLTER AB 660 LITER</b></p> <p>(1) Die Stadt bestimmt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen den Standplatz für die Abholung der Abfallgroßbehälter. Der Standplatz der Abfallgroßbehälter nach § 8 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 darf – soweit durch die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer keine Bereitstellung zur Abfuhr am Straßenrand sichergestellt wird – nicht weiter als 15 Meter vom Müllsammelfahrzeug-Halteplatz entfernt liegen. Eine Änderung des Standplatzes kann über einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zufahrt oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallgroßbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, zum Beispiel durch Baumaßnahmen oder Witterungsbedingungen. Die Standplätze sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Befüllung der Abfallgroßbehälter möglich ist. Der Standplatz soll je 660 l- bis 1100 l-Behälter mindestens 1,75 x 1,50 m je 2500l – bis 5000 l-Behälter mindestens 2,50 x 3,00 m groß sein.</p> <p>(2) Sie müssen eben und befestigt angelegt sein. Die Transportwege vom Standplatz zum Müllsammelfahrzeug-Halteplatz sollen eben, befestigt, gleitsicher und frei von Stufen und Kanten sein. Die Breite der Transportwege ist der Größe der Abfallbehälter anzupassen. Standplatz und Transportweg sind stets sauber und in</p>	<p>(2) <b>Die Standplätze</b> müssen eben und befestigt angelegt sein. Die Transportwege vom Standplatz zum Müllsammelfahrzeug-Halteplatz sollen eben, befestigt, gleitsicher und frei von Stufen und Kanten sein. Die Breite der Transportwege ist der Größe der Abfallbehälter anzupassen. Standplatz und Transportweg sind stets sauber und in</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>verkehrssicherem Zustand zu halten. Im übrigen gelten für die Beschaffenheit die jeweils gültigen DIN-Normen des Fachnormenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften.</p> <p>(3) Die Stadt verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung der auf den Grundstücken befindlichen Anlagen für die Unterbringung von Abfallgroßbehältern.</p>	<p>verkehrssicherem Zustand zu halten. Im übrigen gelten für die Beschaffenheit die jeweils gültigen DIN-Normen des Fachnormenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften.</p>	

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 SPERRGUT</b></p> <p>(1) Anschlussberechtigte und andere Besitzerinnen und Besitzer von Abfall aus privaten Haushalten im Gebiet der Stadt Bielefeld haben im Rahmen des § 2 das Recht, gegen ein Entgelt gem. § 23 sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichtes nicht in stadt eigenen Restmüllbehältern oder Restmüllsäcken untergebracht werden können, <b>in haushaltsüblicher Menge (bis 4 m<sup>3</sup>)</b> gesondert abfahren zu lassen. Als Sperrgut zählen insbesondere nicht: Abfälle im Sinne von § 3 Satz 1 und § 4 Nr. 1 bis 4, Abfälle aus Baumaßnahmen (z. B. Türen, Fenster, Waschbecken, Balkone, Wand- und Deckenvertäfelungen), Autoteile, Altreifen, Nachtstromspeicheröfen, Gartenzäune. Diese Abfälle sind vom Sperrgut getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>(2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände per Post, Telefon, Fax oder online zu bestellen. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und der Bestellerin bzw. dem Besteller mitgeteilt. Auf Verlangen der Bestellerin bzw. des Bestellers und gegen Entrichtung eines zusätzlichen Entgeltes (§ 23) erfolgt die Abholung des Sperrgutes bei Erteilung des Auftrages bis 12.00 Uhr innerhalb von zwei auf den Tag der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 SPERRGUT</b></p> <p>(1) Anschlussberechtigte und andere Besitzerinnen und Besitzer von Abfall aus privaten Haushalten im Gebiet der Stadt Bielefeld haben im Rahmen des § 2 das Recht, gegen ein Entgelt gem. § 23 sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichtes nicht in stadt eigenen Restmüllbehältern oder Restmüllsäcken untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen. Als Sperrgut zählen insbesondere nicht: Abfälle im Sinne von § 3 Satz 1 und § 4 Nr. 1 bis 4, Abfälle aus Baumaßnahmen (z. B. Türen, Fenster, Waschbecken, Balkone, Wand- und Deckenvertäfelungen), Autoteile, Altreifen, Nachtstromspeicheröfen, Gartenzäune. Diese Abfälle sind vom Sperrgut getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>(2) Die <b>Abfuhr einer haushaltsüblichen Menge (bis zu 4 m<sup>3</sup>)</b> ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände per Post, Telefon, Fax oder online zu bestellen. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und der Bestellerin bzw. dem Besteller mitgeteilt.</p>	<p>Spalte links: Wird hier aus redaktionellen Gründen gestrichen und in Abs. 2 eingefügt.</p> <p>Verschiebung aus Abs. 1 an diese Stelle aus redaktionellen Gründen (s.o.)</p> <p>Spalte links: Verschiebung aus redaktionellen Gründen nach Abs. 4 (s.u.)</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>Auftragserteilung folgenden Werktagen (Schnellservice).</p> <p>(3) Das Sperrgut ist am Abfuhrtag zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise bis 06.00 Uhr zum Abholen bereitzustellen. Schrott, Elektro-/ Elektronikschrott, Kühlgeräte, insbesondere Geräte, die umweltschädigende Stoffe, wie z.B. Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), polychlorierte Biphenyle (PCB) und Kompressorenöl enthalten <b>und Holz</b> sind zur stofflichen Verwertung bzw. gesonderten Beseitigung getrennt vom übrigen Sperrgut bereitzustellen. Gegenstände, die nach Absatz 1 nicht zum Sperrgut gehören, und deshalb im bekannt gegebenen Abholzeitraum nicht abgeholt wurden, sind von der Abfallbesitzerin bzw. dem –besitzer und / oder von der Bestellerin bzw. dem Besteller der Sperrgutabfuhr unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.</p> <p>(4) Unter folgenden Voraussetzungen wird Sperrgut auf Anforderung gegen ein zusätzliches Entgelt (§ 23) auch aus Wohnungen, Kellerräumen o. ä. geholt und verladen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Sperrgutmenge darf nicht mehr als 5 unteilbare Gegenstände umfassen. Die Gegenstände sind durch Sperrgutwertmarken zu kennzeichnen, die bei der Stadt erworben werden können.</li> <li>2. Die Gegenstände müssen durch eine Fahrzeugbesatzung von zwei Personen per Hand verladen werden können und zu transportfähigen Einheiten bereitgestellt worden sein.</li> </ol>	<p>(3) Das Sperrgut ist am Abfuhrtag zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise bis 06.00 Uhr zum Abholen bereitzustellen. Schrott, Elektro-/ Elektronikschrott, Kühlgeräte, insbesondere Geräte, die umweltschädigende Stoffe, wie z.B. Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), polychlorierte Biphenyle (PCB) und Kompressorenöl enthalten, sind zur stofflichen Verwertung bzw. gesonderten Beseitigung getrennt vom übrigen Sperrgut bereitzustellen. Gegenstände, die nach Absatz 1 nicht zum Sperrgut gehören, und deshalb im bekannt gegebenen Abholzeitraum nicht abgeholt wurden, sind von der Abfallbesitzerin bzw. dem –besitzer und / oder von der Bestellerin bzw. dem Besteller der Sperrgutabfuhr unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.</p> <p>(4) Folgende Sonderformen der Sperrgutentsorgung sind zusätzlich auf schriftliche Anforderung und gegen ein zusätzliches Entgelt gem. § 23 möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schnellservice: Abholung des Sperrgutes bei Erteilung des Auftrages bis 12.00 Uhr innerhalb von zwei auf den Tag der Auftragserteilung folgenden Werktagen.</li> <li>2. Eingeschränkter Vollservice: Transport von Sperrgut aus Wohnungen, Kellerräumen (u. ä.), wenn die Sperrgutmenge nicht mehr als fünf unteilbare Gegenstände umfasst, die durch bei der Stadt zu erwerbende Sperrgutwertmarken gekennzeichnet sind. Die Gegenstände müssen durch eine</li> </ol>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Überwiegend aus redaktionellen Gründen: Zusammenfassen der bisherigen Absätze 4 und 5, um hier alle Sonderformen der Sperrgutentsorgung in einem Absatz übersichtlicher zu fassen.</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>(5) Auf Anforderung werden größere Sperrmüllmengen (z. B. bei Haushaltsauflösung, Entrümpelung) auch aus Wohnungen, Kellerräumen o. ä. geholt und erforderlichenfalls demontiert (Vollservice). Das Entgelt hierfür wird nach der Entgeltordnung gemäß § 23 berechnet.</p>	<p>Fahrzeugbesatzung von zwei Personen per Hand verladen werden können und zu transportfähigen Einheiten bereitgestellt worden sein.</p> <p>3. Uneingeschränkter Vollservice: Transport (und ggf. Demontage) einer Sperrgutmenge von mehr als fünf Gegenständen (z. B. bei Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen) aus Wohnungen, Kellerräumen o. ä. bis zur Abfuhrstelle in Fahrbahnnähe</p> <p>4. Abfuhr größerer Sperrgutmengen (z. B. aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen)</p>	<p>Nr. 4 erhält zusätzlich eine Präzisierung, um bei größeren Mengen als 4 cbm eine separate Anforderung durchzusetzen und einen neuen Passus zur Verwiegung in der Entgeltordnung hier satzungsmäßig zu verankern.</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>UNTERBRECHUNG DER ABFALLENTSORGUNG</b></p> <p>(1) Unterbleibt die Abfuhr oder die der Stadt obliegende weitere Entsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, wird sie so bald wie möglich nachgeholt. In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.</p> <p>(2) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem Grund, den die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder andere gemäß § 24 Berechtigte zu vertreten haben, so kann die Entleerung nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch für die Stadt entstehenden Kosten vorgenommen werden</p> <p>(3) Die Mitteilung über eine trotz Behälter-Bereitstellung nicht erfolgte Leerung hat innerhalb von 2 Werktagen nach dem Leerungstag an die Stadt Bielefeld zu erfolgen. Andernfalls ist eine Leerung des Behälters nur zu den in § 2 der Entgeltordnung für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes genannten Konditionen möglich.</p>	<p>(1) Unterbleibt die Abfuhr oder die der Stadt obliegende weitere Entsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, wird sie so bald wie möglich nachgeholt. <b>In diesen Fällen</b> besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.</p> <p><b>(2)</b> Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem Grund, den die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder andere gemäß § 24 Berechtigte zu vertreten haben, so kann die Entleerung nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen <b>Erstattung der dadurch für die Stadt entstehenden Kosten auf der Grundlage der Entgeltordnung gem. § 23 vorgenommen werden.</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>AUSKUNFTS- UND MITWIRKUNGSPFLICHT</b></p> <p>(1) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, haben sowohl Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer als auch Besitzerinnen und Besitzer bzw. Erzeugerinnen und Erzeuger von Abfällen die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen und die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Bei gewerblich bzw. gemischt genutzten Grundstücken haben Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer bzw. Inhaberinnen und Inhaber von Gewerbebetrieben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen zur Beseitigung, die voraussichtliche Abfallmenge und darüber hinaus die für die Ermittlung des Behältervolumens erforderlichen Angaben mitzuteilen (wie insbesondere Anzahl der Beschäftigten, der Umfang ihrer Beschäftigung, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen).</p> <p>(4) Verändern sich die Personenzahl, die Abfallart, die Abfallmenge oder die für die Ermittlung des Behältervolumens nach den vorstehenden Absätzen notwendigen Angaben derart, dass die Stadt gemäß den §§ 8 und 9 andere Abfallbehälter aufstellen muss bzw. entfällt der Grund für den</p>	<p>(3) Bei gewerblich bzw. gemischt genutzten Grundstücken haben Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer bzw. Inhaberinnen und Inhaber von Gewerbebetrieben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen zur Beseitigung, die voraussichtliche Abfallmenge und darüber hinaus die für die Ermittlung des Behältervolumens erforderlichen Angaben nach Anlage 3 mitzuteilen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwang, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(5) Wechseln die Eigentumsverhältnisse, so sind sowohl bisherige als auch neue Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat die neue Inhaberin bzw. der neue Inhaber dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 und 3 erforderlichen Angaben zu machen.</p>		

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>ÜBERLASSUNG VON ABFÄLLEN,</b> <b>EIGENTUMSÜBERGANG</b></p> <p>(1) Als überlassen zum Einsammeln und Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Entsorgung gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften und Pappe), das in die Papiertonnen eingefüllt wurde und zur Abfuhr bereit steht.</li> <li>2. Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen.</li> <li>3. Schadstoffe, die an den mobilen und stationären Sammelstellen abgegeben werden.</li> <li>4. Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände eines von der Stadt zur Verfügung gestellten Wertstoffhofes oder einer Abfallsammelstelle nach § 8 Abs. 6 verbracht worden sind.</li> <li>5. Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle, die in hierfür zugelassene Biotonnen bzw. Saisonbiotonnen eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen.</li> <li>6. Sperrgut, welches nach § 15 bereitgestellt oder im Rahmen des Teilservice mit einer Sperrgutwertmarke gekennzeichnet ist.</li> <li>7. Wertstoffe und Verpackungen, sobald sie in die Wertstofftonne eingefüllt wurden und zur Abfuhr bereit stehen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Abfälle zur Beseitigung, zur Verwertung <b>und zur Wiederverwendung</b>, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände eines von der Stadt zur Verfügung gestellten Wertstoffhofes oder einer Abfallsammelstelle nach § 8 Abs. 6 verbracht worden sind.</li> <li>5. <b>Bioabfälle</b>, die in hierfür zugelassene Biotonnen bzw. Saisonbiotonnen eingefüllt zur Abfuhr bereit stehen.</li> </ol>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung, korrespondierend mit § 4 Ziff. 4</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Abfälle - mit Ausnahme der in Abs. 1 Nr. 7 genannten Verpackungen - gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Wertstoffhöfen bzw. Abfallentsorgungsanlagen gemäß §§ 18 und 19 angenommen worden sind.</p> <p>(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p> <p>(4) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfallbehälter zu öffnen, Abfallsäcke aufzuschneiden, überlassene Abfälle zu durchsuchen, zu behandeln, nachzusortieren oder wegzunehmen. Das gilt auch für die in Wertstoffhöfen angenommenen Abfälle.</p>	<p>(4) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfallbehälter zu öffnen, Abfallsäcke aufzuschneiden, überlassene Abfälle zu durchsuchen, zu behandeln, nachzusortieren, wegzunehmen <b>oder fremde Abfälle hinzuzufügen</b>. Das gilt auch für die in Wertstoffhöfen angenommenen Abfälle.</p>	<p>Ergänzung aus aktuellem Anlass, da insbesondere Wertstofftonnen häufig fremd, d.h. durch Nichtbefugte, befüllt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>GEBÜHREN UND ENTGELTE</b></p> <p>Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt werden Gebühren und Entgelte nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung und Entgeltordnung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bielefeld erhoben. Etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Gebührenpflichtigen auferlegt.</p>		

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 2 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle den Abfallentsorgungsanlagen zuführt,</li> <li>2. entgegen § 2 Abs. 3 in Einzelfällen durch die Stadt von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird,</li> <li>3. entgegen § 2 Abs. 5 der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle, die durch die Stadt von der Entsorgung vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, nicht nachkommt,</li> <li>4. entgegen § 3 schadstoffhaltige Abfälle nicht getrennt hält,</li> <li>5. entgegen § 4 Ziff. 1 bis 3 Hohlglas, Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe sowie Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen nicht getrennt entsorgt,</li> <li>6. entgegen § 4 Ziff. 4 kompostierbare Abfälle nicht getrennt hält bzw. trotz Kompostierungserklärung die organischen Abfälle nicht auf dem eigenen Grundstück verwertet,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. entgegen § 4 Ziff. 4 Bioabfälle nicht getrennt hält bzw. trotz Kompostierungserklärung die organischen Abfälle nicht auf dem eigenen Grundstück verwertet.</li> </ol>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>7. entgegen § 4 Ziff. 5. Elektro- und Elektronikgeräte dem Restmüll zuführt,</p> <p>8. entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 4 ihr/sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anschließen lässt,</p> <p>9. entgegen § 6 Abs. 3 und 4 überlassungspflichtige Abfälle nicht von der Stadt entsorgen lässt,</p> <p>10. entgegen §§ 8, 9 und 11 die zur Einsammlung und Beförderung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht wie vorgeschrieben benutzt, Abfallbehälter von dem für sie bestimmten Grundstück entgegen § 11 Abs. 1 entfernt oder die Abfallbehälter bei einem anderen Grundstück zur Leerung bereit stellt.</p> <p>11. entgegen § 11 Abs. 6 Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin einstampft, verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt,</p> <p>12. entgegen § 11 Abs. 7 sperrige Gegenstände, flüssige Abfälle, Schnee und Eis oder Abfälle, die die Abfallbehälter, die Müllsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter füllt,</p> <p>13. entgegen § 12 Abs. 2 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,</p> <p>14. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung in oder</p>		

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>15. neben Depotcontainern ablagert, entgegen § 15 Abs. 3 Sperrgut außerhalb der vereinbarten Abfuhrtage in den öffentlichen Verkehrsraum bringt, dort belässt oder es an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,</p> <p>16. entgegen § 17 Satz 2 in Abfallbehältern auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft (sog. „Papierkörbe“) andere Abfälle ablagert als die in § 17 Satz 1 genannten,</p> <p>17. entgegen § 20 Abs. 1 nicht die benötigten Auskünfte erteilt,</p> <p>18. entgegen § 20 Abs. 2 bis 4 den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Abfallmenge, die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, Änderungen der Personenzahl, der Abfallart oder der Abfallmenge, welche die Bereitstellung anderer Abfallbehälter oder den Wegfall des Grundes für den satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwang zur Folge haben, nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>19. entgegen § 20 Abs. 5 den Eigentumswechsel eines Grundstückes oder den Wechsel einer Betriebsinhaberin oder eines -inhabers nicht unverzüglich mitteilt,</p> <p>20. entgegen § 22 Abs. 4 Abfallbehälter öffnet, Abfallsäcke aufschneidet, angefallene Abfälle durchsucht, behandelt, nachsortiert bzw.</p>	<p>20. entgegen § 22 Abs. 4 Abfallbehälter öffnet, Abfallsäcke aufschneidet, angefallene Abfälle durchsucht, behandelt, nachsortiert bzw. wegnimmt oder fremde Abfälle hinzufügt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an Änderung des § 22 Abs. 4</p>

Alt (4. Änderungssatzung 2015)	Neu (5. Änderungssatzung 2017)	Begründung / Erläuterung
<p>wegnimmt, Die Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,- geahndet werden.</p>		
<p>Anlage 1 - <b>Positiv-Annahmekatalog</b></p> <p>Anlage 2 - <b>Annahmekatalog schadstoffhaltige Abfälle</b></p>	<p>Werden entsprechend den im Text der Änderungssatzung angeschlossenen Tabellen neu gefasst.</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Die diesen beiden Katalogen zugrunde liegende Abfallverzeichnisverordnung wurde im März 2016 geändert. Soweit deren Änderungen auch die Anlagen 1 und 2 der Satzung betreffen, wurden diese Änderungen eingearbeitet. Im Zuge der Überarbeitung wurden beide Kataloge auch den veränderten Genehmigungsbescheiden und Annahmekatalogen der beauftragten Entsorgungsanlagen, der Wertstoffhöfe und der Schadstoffannahme angepasst und auf den neuesten Stand gebracht.</p>